

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/09/0076

Rechtssatz

Das pflichtwidrige Verwenden des "Arzt im Dienst"-Schildes kann durchaus geeignet sein, eine Standespflichtverletzung darzustellen. Ferner wird die disziplinare Verfolgung nicht dadurch ausgeschlossen, dass der dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegende Sachverhalt einen Verwaltungsstraftatbestand bildet (§ 136 Abs. 5 ÄrzteG 1998).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025090076.L09